

# Verordnung der Gemeinde Albertshofen über das Halten von Hunden vom 19. August 2005

Die Gemeinde Albertshofen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S 540) folgende

## Verordnung:

### § 1 – Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde ständig (zu jeder Tages- und Nachtzeit) an einer reißfesten Leine von höchstens 3,00 m Länge zu führen.  
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.  
Diese Anleinplicht gilt in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
  - a) in durch Bebauungsplan ausgewiesenen oder auszuweisenden Baugebieten, sobald die erste bewohnbare bauliche Anlage bezogen worden ist. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes zu den Baugebieten.
  - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage; dies sind Teile des Gemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder eine einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht.
- (3) Von Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 3) sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

### § 2 – Begriffsdefinitionen

- (1) Als **Kampfhunde** gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.
  - a) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
    - Pit-Bull
    - Bandog
    - American Staffordshire Terrier
    - Staffordshire Bullterrier
    - Tosa-Inu.
  - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
    - Alano
    - American Bulldog
    - Bullmastiff
    - Bullterrier
    - Cane Corso
    - Dog Argentino
    - Dogue de Bordeaux
    - Fila Brasileiro
    - Mastiff
    - Mastino Espanol
    - Mastino Napoletano
    - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
    - Perro de Presa Mallorquin
    - Rottweiler.Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.
  - c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Als **große Hunde** im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 0,50 m aufweisen.  
Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Deutsche Dogge, Rottweiler und Dobermann.
- (3) **Kinderspielplätze** sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.  
Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.  
Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### § 3 – Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 4 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

### § 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Albertshofen über das Halten von Hunden vom 9. Januar 2001 außer Kraft.

Kitzingen, den 19. August 2005  
Gemeinde Albertshofen

K u n d m ü l l e r  
Zweiter Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde am 19. August 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Kitzingen, den \_\_\_\_\_  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

M e t k a  
Verw.Angest.